

# RS Vwgh 1999/5/26 99/12/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §75 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/02/19 90/12/0156 1

## Stammrechtssatz

§ 75 Abs 1 BDG 1979 untersagt die Gewährung eines Karenzurlaubes für den Fall ausdrücklich, daß ihr zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, stellt sie in allen anderen Fällen jedoch dem freien Ermessen der für die Entscheidung zuständigen Dienstbehörde anheim (Hinweis E 12.12.1988, 87/12/0077). Ob der Karenzurlaubsgewährung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ist von der Behörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120107.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>